Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 75 (1997)

Heft: 3

Artikel: Das Recht auf den eigenen Willen

Autor: Kletzhändler, Marcel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Recht auf den eigenen Willen

Von Marcel Kletzhändler

Der Wille gehört elementar zum Leben. Juristisch gesehen ist seine Bekundung jedoch an ganz klar definierte Formen und Kriterien gebunden, sei es im Testament, sei es als Patientenwille beim Arzt und im Spital oder im Zusammenleben überhaupt. Ein Gespräch darüber mit Dr. iur. Hans Michael Riemer, der sich an der Universität Zürich als Professor für Privatrecht und auch als nebenamtlicher Richter am Bundesgericht mit diesen Fragen befasst.

ohl niemand empfindet beim Wort «Testament» nicht ein eigenartiges Gefühl. Vielleicht denkt man an komplizierte juristische Vorschriften und Regeln. Manche meinen, dass ein Testament sowieso nur etwas für Menschen mit komplizierten Vermögens- und Besitzverhältnissen ist. Vielleicht denkt man an unschöne Auseinandersetzungen und Streitigkeiten. All das können Gründe sein, doch wahrscheinlich spielt vor allem etwas mit: Ein Testament erinnert, ob wir es wollen oder nicht, an das Sterben und an den Tod. Und tief im Unterbewusstsein mag es so etwas wie eine sehr ursprüngliche Angst davor geben, sich damit zu beschäftigen.

Dabei handelt es sich beim Testament um etwas ausgesprochen Lebendiges: Es ist der in klare Formen gekleidete Wille, zu Lebzeiten und im Besitz der Urteilsfähigkeit geäussert, etwas für andere Menschen zu bewirken. Ein Testament ist also eine Willensbekundung für das Leben, nicht für den Tod.

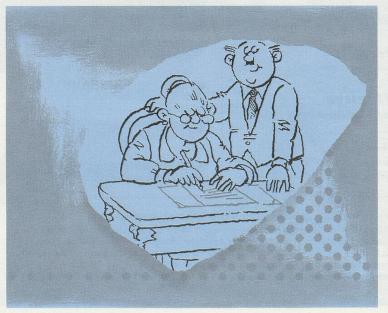
«Der Wille ist in vorliegendem Zusammenhang der Wunsch, also ein inneres Geschehen oder ein psychologischer Vorgang, nach aussen hin auf sein Ableben etwas zu bewirken», zitiert Professor Riemer eine mögliche Definition. Insofern ist die Willensäusserung die natürlichste und lebendigste Sache auf der Welt, nicht nur für Menschen, sondern selbst für den vierbeinigen Hausgenossen und für alle höher entwickelten Lebewesen. Doch für den rechtlich relevanten Willen im Zusamenhang mit dem Testament gelten ganz bestimmte Grundsätze und Formvorschriften. So ist ein Testament nur dann gültig, wenn es von einer mündigen und urteilsfähigen Person gemacht (oder «erstellt») worden ist und in rechtlich klar vorgeschriebenen Formen abgefasst wird.

Drei Grundkriterien

Drei Faktoren sind also für ein rechtsgültiges Testament verbindlich. Mündig: das heisst, mindestens 18 Jahre alt, wobei die Mündigkeit sich lediglich auf das Alter bezieht. Auch Bevormundete sind berechtigt, ihr eigenes Testament aufzusetzen, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Einhaltung der Formvorschriften: Das Testament muss, um rechtsgültig zu sein, in klar vorgeschriebenen Formen abgefasst sein. Was hier als vermeintlich übertriebener juristischer Formalismus erscheinen mag – Testamente sind schon erfolgreich wegen scheinbar minimalen Formfehlern vor Gericht angefochten worden – hat indes seinen vernünftigen Grund. Denn zum Zeitpunkt, in dem das Testament als eine ganz besondere rechtliche Urkunde in Kraft tritt, ist die Person, die es erstellt hat, ja nicht mehr am Leben. Darum darf die Form zu keinerlei Zweideutigkeiten Anlass geben. Die Formvorschriften für ein Testament sind einfach, aber streng, und sie müssen unbedingt eingehalten werden (s. Kasten).

Das dritte entscheidende Kriterium ist die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung. Oft gibt es darüber bei späteren Einsprachen Auseinandersetzungen, die bis vor den Richter führen, denn wer nicht urteilsfähig ist, kann auch nicht rechtsgültig seinen Willen bekunden. Gemäss der Definiton «Wille ist der Wunsch, etwas nach aussen zu bewirken» wäre das durch Urteilsunfähigkeit Bewirkte kaum im Sinne einer vernünftigen und menschengerechten Rechts- und Lebensordnung. «Doch der Begriff der Urteilsfähigkeit ist auch im Zusammenhang mit dem Testament relativ, das heisst, nur auf das konkrete Testament selbst bezogen», sagt Professor Riemer. Was aber ist darunter zu verstehen?



Das «eigenhändige **Testament**» muss vollständig von Hand geschrieben und mit Ort. Datum und Unterschrift versehen werden. Als «höchstpersönliches Recht» darf auch kein Testament «in Vertretung» von jemand anderem oder für jemand anderen erstellt werden.

Der Wille ist unveräusserlich

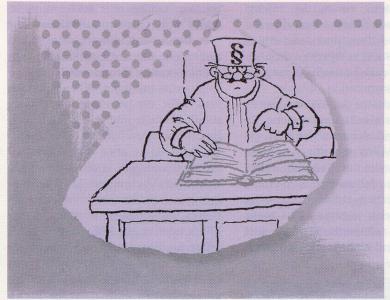
Es bedeutet, dass jemand, wie erwähnt, wohl bevormundet sein kann. Ja, selbst Insassen einer psychiatrischen Klinik oder eines Pflegeheimes, die in vielem nicht mehr urteilsfähig sind, können urteilsfähig in bezug auf das sein, was dereinst mit ihrem Eigentum geschehen soll. Selbstredend sind auch Gefangene meistens urteilsfähig und damit testamentsberechtigt. «Und stimmen die Formvorschriften, so ist das Testament gültig, selbst wenn der Verfasser sein Leben beispielsweise wegen einer schweren psychischen Erkrankung in einer psychiatrischen Klinik verbringen musste», sagt Riemer.

Das gilt natürlich auch für körperliche Krankheiten: Solange jemand in bezug auf den Inhalt des Testamentes urteilsfähig ist, ist sein Testament rechtsgültig. Doch kommt, wenn sich

«Erbrecht» an der Seniorenuniversität

Mit dem «Erbrecht» befasst sich auch Professor Riemers Vorlesung an der Seniorenuniversität Zürich. Datum: Donnerstag, 24. April; Ort: Uni Irchel, Hörsaal 30; Zeit: 14.30 bis 16.15 Uhr. Nichtmitglieder können am Hörsaaleingang für acht Franken eine Einzelkarte lösen.

die Krankheit immer mehr verschlimmert, manchmal ein Weiteres ins Spiel: «Oft stehen Angehörige und vielleicht selbst der Arzt unter dem Eindruck der allerletzten Lebensphase, in der der Verstorbene dann wirklich nicht mehr urteilsfähig war. Doch für das Testament zählt eben allein die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt, in dem es erstellt worden ist. Dann muss bei Anfechtungen der Richter postum über die Urteilsfähigkeit für diesen entscheidenden Moment befinden, der Monate oder vielleicht gar Jahre zurückliegen kann.» Das Vorgehen ist ähnlich wie in einem komplizierten Strafprozess mit Zeugenaussagen und Indizien. Eines der ganz wichtigen ist das Testament selbst, Riemer: «Macht es nach menschlichem Ermessen einen einigermassen vernünftigen Eindruck und geht aus



Die Rechtsvorschriften für ein **Testament** sind einfach, doch sie müssen unbedingt eingehalten werden. Mit Vorteil lässt man sich auch für ein «eigenhändiges **Testament»** von einer **Fachperson** beraten.

ihm klar hervor, wem was zugehen soll, so wird es der Richter höchstwahrscheinlich gemäss dem Grundsatz «in favor testamenti» für gültig erklären.» Umgekehrt ist ein langfädiges, verworrenes, kompliziertes und auch für die Lebenssituation des Verstorbenen denkbar unglaubwürdiges Testament ein starkes Indiz dafür, dass es unter Druck und Beeinflussung und gegen den eigenen Willen zustande gekommen ist. Wer also glaubt, Krankheit, Schwäche und Dämmerzustände eines Sterbenden im Testament zu seinen Gunsten ausnützen zu können, muss damit rechnen, dass das später entdeckt werden kann.

«Wer vermeiden will, dass es nach seinem Ableben zu solchen Streitereien kommt, dem ist das öffentliche Testament zu empfehlen, bei dem die Urkundsperson sowie die beiden Zeugen die Urteilsfähigkeit bestätigen», sagt Riemer. Natürlich kann auch dagegen Einsprache erhoben werden, doch ist eine Anfechtung gegen ein öffentliches Testament meistens aussichtslos.

Wenn jemand aber wirklich kein Testament machen kann, dann greift nach dem Ableben die gesetzliche Erbfolge, «und diese ist eigentlich ganz vernünftig geregelt». Es muss auch niemand ein Testament machen. Doch weder ein Vormund oder ein Beistand, noch «wohlmeinende» Verwandte, Freunde oder andere «Helfer», aber auch nicht Ehepartner, können in Vertretung ein Testament für jemand anderen machen. «Das Recht, ein Testa-

ment zu machen, ist ein höchstpersönliches Recht und als solches absolut vertretungsfeindlich», sagt der Jurist.

Kein Testament machen zu können oder keines machen zu wollen, heisst aber selbst bei Alleinstehenden nicht unbedingt, dass danach alles «an den Staat» fällt. Denn auch wenn jemand keine direkten Nachkommen, Ehepartner, Geschwister oder Eltern mehr hat, so leben doch meistens Nachkommen

Warum ein Testament?

Niemand muss ein Testament machen. Wenn keines da ist, dann regelt das gesetzliche Erbrecht den Nachlass eigentlich ganz vernünftig. Doch mit einem Testament kann man nach eigenem Willen diese gesetzliche Erbnachfolge in gewissen Grenzen ausser Kraft setzen. So kann man, selbst wenn noch alle Pflichterben (Ehepartner und Nachkommen) da sind, wenigstens zu drei Achtel nach Belieben und Gutdünken Freunde, Nachbarn und überhaupt Menschen, die einem etwas bedeuten, sowie soziale und kulturelle Vereine und Institutionen bedenken, die sonst eben nichts erben würden. Und nur mit einem Testament kann man einem Lebenspartner, mit dem man formell nicht verheiratet ist, gesetzlich etwas vermachen, aber auch beispielsweise dem Ehepartner mehr zukommen lassen, als es das Gesetz vorsieht.



von wenigstens einem der beiden grosselterlichen Stämme irgendwo auf der Welt, und diese sind dann erbberechtigt. In Riemers eigener langjähriger Gerichtspraxis ist der Staat nur ganz selten Erbe geworden.

Die Grundsätze des Willens gelten natürlich für alle Lebensbereiche. So kann niemand, der urteilsfähig ist, gegen seinen Willen gezwungen werden, in ein Altersheim überzusiedeln, wenn keine anderen lebenswichtigen Gründe dafür sprechen. Das kann dann der Fall sein, wenn jemand nicht mehr fähig ist, ganz elementar für sich selbst zu sorgen und sich darum schweren

«Wissenswertes zum Testament»



So heisst die neue Broschüre von Pro Senectute, die auf 20 Seiten das Wichtigste für alle, die mehr rund um das Testament erfahren wollen, erklärt. «Ein Testament errichten heisst vorsorgen», steht beispielsweise darin, und auch, dass an allerster Stelle die Familie kommt. In einfachen Worten wird erklärt, was das eigenhändige Testament ist, was unter einem öffentlichen Testament zu verstehen ist und was unter einem Nottestament. Was ist der Pflichtteil? Was die Erbeinsetzung? Was ein Vermächtnis? Kann man ein Testament wieder ändern? Auch das wird in einfacher Sprache knapp und allgemeinverständlich behandelt, zusammen mit dem wichtigsten Kapitel: Wie errichte ich ein

Die ansprechend illustrierte Broschüre kann bei jeder kantonalen Geschäftsstelle der Pro Senectute oder direkt beim Zentralsekretariat der Pro Senectute Schweiz, Postfach, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich, gratis gegen ein frankiertes und adressiertes Rückantwortcouvert (Format C5) bezogen werden.

Schaden zufügt, aber auch, wenn jemand anderen unzumutbar zur Last fällt. Dann kann eine sogenannte fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet werden. Gründe sprächen beispielsweise bei jener alleinstehenden Frau dafür, die jahrelang ihren Hausabfall sammelt und damit das Leben für die Nachbarschaft zur Hölle macht. «Es geht dann aber wahrscheinlich kaum mehr darum, jemand zum Übersiedeln in ein einfaches Altersheim zu zwingen», so Riemer, «sondern meistens schon um die Einweisung in eine Klinik oder in ein Pflegeheim.» Doch selbst die fürsorgerische Freiheitsentziehung muss nicht unbedingt mit einer Entmündigung verbunden sein, und sie betrifft auch nicht das Recht, ein Testament aufzusetzen, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Das «Versorgen» von älteren und missliebigen Familienangehörigen in ein Heim (manchmal auch mit sehr unlauteren erbschleicherischen Absichten) ist also gesetzlich nicht möglich, nur weil man mit ihnen nicht zusammenleben will.

Urteilsfähigkeit und Arztethos

Die Willensfrage stellt sich auch im Zusammenhang mit Unfällen, Krankheit und Spitalaufenthalten. Auch hier herrscht der Grundsatz, dass niemandem gegen seinen Willen eine medizinische Behandlung oder ein Spitalaufenthalt «verordnet» werden darf. Jeder Mensch hat das Recht, «Nein!» zu sagen, selbst zu seinem eigenen Nachteil. Doch gerade dann wird die Sache kompliziert. Denn wenn jemand eine gebotene ärztliche Behandlung, ohne die er ganz schwere und gar lebensgefährliche Nachteile erleiden würde, ablehnt, stellt sich juristisch die Frage nach seiner Urteilsfähigkeit. Ausserdem wird damit auch das Arztethos mit der daraus abgeleiteten Pflicht zum Helfen und zum Leiden und Schmerzen Lindern tangiert. Doch in diesem Dreieck zwischen der ärztlichen Pflicht, der Urteilsfähigkeit des Patienten und seinem vor allem in den letzten Jahrzehnten immer stärker in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückten eigenen Willen als Patient gibt es keine einfachen Lösungen.

Der Pflichtteil

Es ist der Teil, der dem Ehepartner, den Nachkommen oder den eigenen Eltern (falls weder Nachkommen noch Ehepartner da sind) zusteht. Denn nur wer keine nahen Angehörigen mehr hat, kann ganz frei über seinen Nachlass verfügen. Sonst muss beim Erstellen eines Testamentes darauf geachtet werden, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtteile nicht verletzt werden. Sind nur noch Nachkommen da, so steht ihnen zu gleichen Teilen drei Viertel des ganzen Nachlasses zu. Ohne Testament erhielten diese das ganze Erbe, mit dem Testament kann man in diesem Fall also über einen Viertel seines Besitzes nach freiem Gutdünken verfügen. Ist lediglich ein Ehepartner da, steht diesem die Hälfte des Nachlasses zu. Bei Ehepartner und Nachkommen stehen dem Ehepartner ein Viertel, den Nachkommen drei Achtel als Pflichtteil zu. Testamentarisch frei verfügbar wären dann drei Achtel des ganzen Besitzes.

Am einfachsten verhält es sich bei Bewusstlosigkeit: Bewusstlose können keinen Willen äussern. Hier handeln Arzt (und beispielsweise auch Unfallhelfer) in eigener Verantwortung gemäss den ärztlichen und allgemeinmenschlichen Pflichten und gemäss den juristischen Regeln einer «Geschäftsführung ohne Auftrag». Dasselbe Prinzip gilt beispielsweise für eine Operation, in deren Verlauf unvorhergesehene und sofort zu behandelnde Krankheitszeichen sichtbar werden. Dann handelt der Chirurg vielleicht aufgrund einer «stillschweigenden Ergänzung eines Vertrages» gemäss seiner ärztlichen Verantwortung und gemäss den Regeln der ärztlichen Kunst. Es sind hier aber, so Professor Riemer, verschiedene rechtliche Lösungen denkbar, die zudem mit dem allgemeinen medizinischen Wissensstand und auch mit generellen gesellschaftlichen Auffassungen ändern können.

Schwieriger wird die Beachtung des Patientenwillens dann, wenn jemand infolge Schmerzen, Benommenheit oder Schock offensichtlich nicht mehr ganz Herr (oder Frau) seiner selbst ist. Dann gilt es abzuwägen, was wohl der Wille gewesen sein könnte, wenn er frei von den leidensbedingten Einschränkungen geäussert worden wäre, und das immer im Zusammenhang mit der Rechtspflicht zur Hilfeleistung. So das Beispiel jener älteren Frau, die stolpert, sich dabei den Fussknöchel bricht und wimmert, dass man sie «in Ruhe lassen» und «mit dem Taxi nach Hause bringen» lassen soll. Würde man hier auf den erkennbar getrübten «Willen» eingehen, würde man sich möglicherweise einer unterlassenen Hilfeleistung schuldig machen, besonders dann, wenn die Frau noch äusserst gebrechlich ist und ihre vielleicht nicht so schwerwiegende und also ganz dem eigenen Behandlungswillen- oder Unwillen anheimgestellte Fussverletzung sehr schlimme direkte und indirekte Folgen nach sich ziehen könnte.

Ganz speziell stellt sich die Frage nach der Urteilsfähigkeit beim sogenannten «Patiententestament». Dieses ist kein eigentliches Testament, sondern eine zeitliche Verfügung darüber, was mit einem als Patient bis zum Zeitpunkt des Todes zu geschehen hat. So ist es denkbar, dass ein schwer und unheilbar Herzkranker noch bei voller Urteilsfähigkeit verfügt, dass bei einer Verschlimmerung weitere aktive ärztliche Hilfeleistungen unterlassen werden sollen. Doch unabhängig von den medizin-ethischen Fragen stellen sich auch einige juristische Probleme:

- Der Patient mag zwar in bezug auf das, wie er selbst seinen momentanen Zustand erlebt, urteilsfähig sein. Er muss es jedoch nicht in bezug darauf sein, welche Möglichkeiten dem Arzt zur Verfügung stehen.
- Er mag urteilsfähig in bezug auf seine Meinung darüber sein, wie er den sich in Zukunft noch verschlimmernden Zustand einschätzt und dass er dann nicht mehr weiterleben will, er kann aber nicht unbedingt wissen, wie er dannzumal diesen ihm vorderhand nur als schlimme Befürchtung in seiner Phantasie vorstellbaren Zustand tatsächlich erleben wird und ob er dann immer noch sterben will.
- Er kann also zum Zeitpunkt, zu dem er urteilsfähig eine Patientenverfügung erlässt, nicht wissen, ob er das, was er seinerzeit für einen noch in Zu-

kunft liegenden Zustand wollte, dann auch noch wollen wird, wenn dieser Zustand eingetroffen ist, er aber vielleicht keine Möglichkeit mehr hat, dann einen neuen und veränderten Patientenwillen kundzutun.

Recht ist kein Kerker

Alle diese Fragen berühren eben sowohl die medizinischen Möglichkeiten, die ein Patient trotz einer unaufhörlichen Flut von populärmedizinischen Informations- und Aufklärungsschriften kaum je richtig einschätzen kann, wie auch die ärztliche Ethik, und sie stehen im gesellschaftlich-politischen Klima einer immer grösseren Popularisierung der Willensdurchsetzung des einzelnen gegenüber dem traditionellen ärztli-

chen Expertentum, dem heute mit wachsendem Misstrauen begegnet wird. Das heisst aber, dass alle Fragen rund um den Willen eben nicht mit abstrakten Gesetzen allein gelöst werden können. Denn die besten Gesetze und Vorschriften tragen nur soweit, wie sie nach menschlichen und vernünftigen Massstäben sinnvoll interpretiert und erfüllt werden und die Welt als Ort sozialen Lebens begreifen, in dem jeder gemäss seinem Wissen seinen Teil an Verantwortung zu übernehmen hat. Doch eine Rechtsordnung, die nicht einen vernünftigen Spielraum für individuelles Handeln belässt, wäre inhuman und nur noch ein monströses Gebilde, in dem auch die kleinste menschliche Regung im Kerker absoluter Gesetze und Vorschriften ersticken würde.

